



Brüssel, 04.10.2012
C(2012) 7047 final

<p>In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung sind bestimmte Informationen gemäß Artikel 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags im Hinblick auf die Nichtaufdeckung von Geschäftsgeheimnissen ausgelassen worden. Die Auslassungen sind wie folgt gekennzeichnet [...].</p>		<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE FASSUNG</p> <p>Dies ist ein internes Kommissionsdokument, das ausschließlich Informationszwecken dient.</p>
---	--	--

**Betreff: Staatliche Beihilfe SA.34716 (2012/N) – Österreich
Rekapitalisierung und Umstrukturierung der Hypo Tirol Bank AG**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

I. VERFAHREN

- (1) Am 27. April 2012 meldete Österreich eine von der Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung als Anteilseignerin geplante Kapitalzuführung zugunsten der Hypo Tirol Bank Aktiengesellschaft (im Folgenden „Hypo Tirol“ oder „Bank“) sowie einen Umstrukturierungsplan für die Bank an (im Folgenden „angemeldete Maßnahme“).
- (2) Zwischen Februar 2012 und September 2012 fanden mehrere Treffen und Telefonkonferenzen statt, an denen Vertreter der Kommission, der Bank, des österreichischen Bundeslandes Tirol (im Folgenden „Land Tirol“) und der österreichischen Regierung teilnahmen.
- (3) Am 17. Juni 2009 hatte die Kommission bereits in der Beihilfesache N 214/2009¹ eine Ausfallhaftung des Landes Tirol für die Begebung von Partizipationskapital

¹ ABl. C 270 vom 11.11.2009, S.10; http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/comp-2009/n214-09.pdf

Dr. Michael SPINDELEGGER
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
A - 1014 Wien

in Höhe von bis zu 100 Mio. EUR durch die Hypo Tirol, das von privaten Investoren gezeichnet wurde, genehmigt.

II. SACHVERHALT

1. Begünstigtes Finanzinstitut

- (4) Die Hypo Tirol ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft; das Land Tirol ist über die Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung indirekter Alleineigentümer der Bank.
- (5) Die Hypo Tirol ist eine Universalbank und außerdem im Leasing und der Versicherungsvermittlung tätig. Kernmarkt der Bank ist das Land Tirol, die Bank ist aber auch in Italien (Südtirol/Trentino, Verona) tätig und hat eine Geschäftsstelle in Wien. Die Bank stellte 2011 ihre Geschäftstätigkeiten in der Schweiz ein und verfolgt in Deutschland keine Neugeschäfte mehr. Die Bank unterhält derzeit 20 Geschäftsstellen in Tirol, drei Geschäftsstellen sowie zwei Beratungszentren in Südtirol/Trentino und Verona sowie eine Geschäftsstelle in Wien.
- (6) Ende 2011 betrug die Bilanzsumme der Hypo Tirol rund 11,2 Mrd. EUR; die Kernkapitalquote lag bei 6,07 % und die Eigenmittelquote bei 10,27 %. Der Verlust nach Steuern betrug 2011 rund 91,6 Mio. EUR.
- (7) Im Jahr 2010 verteilten sich die Marktanteile der Bank im Land Tirol wie folgt:
 - a) Privatkunden
 - i. Privatkunden: [...] %,
 - ii. Freiberufler: [...] %,
 - iii. Bestand „Finanzierungen privater Wohnbau“: [...] %
 - b) Firmenkunden
 - i. Kleine und mittelständische Unternehmen: [...] %.

2. Schwierigkeiten der Hypo Tirol

- (8) Durch niedrige Margen wurden zwischen 2003 und 2008 große Volumenausweitungen und damit einhergehend hohes Risiko eingekauft.
- (9) Seit 2008 war die Hypo Tirol insbesondere aufgrund der rückläufigen Entwicklung auf den Finanz- und Kapitalmärkten mit einer überdurchschnittlichen Risikovorsorge in ihrem Kreditgeschäft sowie erheblichem Abschreibungsbedarf in ihrem Finanzanlagenbestand konfrontiert. Aufgrund dieser Faktoren lag die Kernkapitalquote selbst unter Berücksichtigung des 2009 begebenen stimmrechtslosen Tier-1-Kapitals (siehe Erwägungsgrund 12) im Jahr 2009 bei 7,04 % und im Jahr 2010 bei 7,38 %.
- (10) Während die Hypo Tirol bislang ihr Kreditrisiko für ihren Kernmarkt, das Land Tirol, mit angemessener Genauigkeit eingeschätzt hat (Privatkunden,

* vertrauliche Information

Firmenkunden, Großkunden/Öffentliche Hand), d. h. es im Grunde kaum Abweichungen zwischen den Standardrisikokosten (mit denen die erwarteten Verluste ausgedrückt werden) und den Ist-Risikokosten gab, bestanden erheblich höhere Abweichungen für den deutschen und den italienischen Markt.

- (11) Deshalb erwartete die Bank nach einer Detailprüfung des Kreditportfolios der italienischen Tochtergesellschaft einen weiteren Abschreibungsbedarf von 120 Mio. EUR für das Geschäftsjahr 2011, was ein Absinken der Kernkapitalquote auf 6,07 % bedingte.

3. Die 2009 gewährte Beihilfe

- (12) Am 17. Juni 2009 genehmigte die Kommission eine Ausfallhaftung des Landes Tirols für die Ausgabe von stimmrechtslosem Tier-1-Kapital (Partizipationskapital) von bis zu 100 Mio. EUR (rund 1,6 % der risikogewichteten Aktiva (RWA) der Bank). Das Kapital wurde über Finanzinstrumente begeben. Sollte die Bank Gewinne erzielen, wird für diese Finanzinstrumente in den ersten fünf Jahren ein jährlicher Coupon von 5 % gezahlt. Ab dem 16. Mai 2014 wird der Coupon jährlich EURIBOR (12 Monate) plus 200 Basispunkte betragen, sofern die Bank Gewinne erzielt. Für die Ausfallhaftung zahlt die Hypo Tirol dem Land Tirol eine im Zeitverlauf ansteigende Vergütung, die in den ersten drei Jahren ab 2009 bei 3,9 % liegen und bis zum Jahr 10 (2018) auf 6,6 % steigen wird.
- (13) Den Angaben Österreichs zufolge haben private Anleger Partizipationskapital im Umfang von 58,8 Mio. EUR gezeichnet.

4. Die angemeldete Kapitalzuführung

- (14) Im Zuge der angemeldeten Maßnahmen wird die Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung, die 100%ige Anteilseignerin, der Bank Kapital in Höhe von 220 Mio. EUR (d. h. rund 4,25 % der RWA) zuführen.
- (15) Ein Teil dieser Kapitalzuführung soll an die Stelle des Partizipationskapitals treten, das bis spätestens 30. Juni 2013 in vollem Umfang zurückgezahlt werden muss.

5. Der angemeldete Umstrukturierungsplan

- (16) Dem angemeldeten Umstrukturierungsplan zufolge wird die Hypo Tirol eine Konsolidierungsstrategie einschlagen, die eine Abkehr vom Wachstumskurs und insbesondere die Stärkung ihrer Kapitalquoten sowie die Erhöhung der Rentabilität der Bank, auch auf der Ebene der einzelnen strategischen Geschäfts- und Unterstützungseinheiten, vorsieht.
- (17) Diese beiden vorrangigen Ziele – Stärkung der Kapitalquoten und Rentabilitätssteigerung – sollen wie folgt erreicht werden:
- a) **Fokussierung des Kundengeschäfts auf den Kernmarkt im Land Tirol**, insbesondere im Wege einer Konzentration der Kapitalallokation für das Kreditgeschäft auf den Kernmarkt. Im Geschäftsfeld Privatkunden werden i) Wohnbaufinanzierungen und Veranlagungen, ii) die Steigerung des Provisionsüberschusses und iii) die Neukundengewinnung ([...]

Nettoneukunden pro Jahr) den Schwerpunkt bilden. Im Geschäftsfeld Firmenkunden wird sich die Hypo Tirol auf i) kleine und mittelständische Betriebe, ii) die Steigerung des Provisionsüberschusses und iii) die Neukundengewinnung ([...] Nettoneukunden pro Jahr) konzentrieren.

- b) **Abkehr vom volumenorientierten Wachstumspfad im Kreditgeschäft**, um die durchschnittlichen Bestands- und Neugeschäftsmargen im Kreditgeschäft anzuheben.
- c) **Stärkung des Provisionsgeschäfts**, um die Abhängigkeit vom risikorelevanten Zinsgeschäft zu verringern.
- d) Weitere **Kosteneinsparungen**, insbesondere durch Personalabbau.
- e) **Kapitalfreisetzung** in Marktgebieten außerhalb des Kernmarkts:
 - Wien: Fokus des Geschäftsmodells auf Passiv-, Dienstleistungs- und Privatkundengeschäft.
 - Deutschland: Das Kreditportfolio wird auf Abbau gestellt. Auf Neugeschäft wird verzichtet. Die Niederlassung in Deutschland wurde im September 2011 geschlossen. Die Betreuung der Bestandskunden erfolgt von Österreich aus.
 - Italien: Das Geschäftsmodell wird vollständig umstrukturiert (u. a. deutliche Redimensionierung hinsichtlich Personalbestand und Forderungsvolumen). Neue Kreditgeschäfte werden nur in der Region Südtirol (Kernmarkt) vorgenommen; Kredite außerhalb des Kernmarktes werden zwecks Reduktion der Eigenmittelbindung abgebaut.
 - Schweiz: Die Geschäftstätigkeit in der Schweiz wurde im Mai 2011 eingestellt.
- f) **Reduktion** der Kapitalbindung im **Eigengeschäft**.
 - Treasury: Finanzanlagen, die über die Liquiditätsreserve der Bank hinausgehen, werden abgebaut.
 - Immobilien/Beteiligungen: Veräußerung nicht strategischer Beteiligungen und Verringerung des Bestands an Investment Properties.

(18) Für die Zeit ab 2016 strebt die Hypo Tirol für das Kundengeschäft in den Kernmärkten Land Tirol und Südtirol ein vorsichtiges Wachstum der RWA an, um so die Rentabilität weiter zu stärken.

(19) Bis 2015 soll die Bilanzsumme auf 8 Mrd. EUR gesenkt werden. Dies entspricht gegenüber der Bilanzsumme zum Ende 2011 (11,2 Mrd. EUR) einer Bilanzsummenreduktion um rund 30 % (3,2 Mrd. EUR) bzw. einem Abbau um 39 % (5,1 Mrd. EUR) gegenüber der Bilanzsumme von 13,1 Mrd. EUR zum Ende des Jahres 2008, als die expansive Unternehmensstrategie ihren Höchststand erreicht hatte und bevor 2009 die Rettungsmaßnahme ergriffen wurde. Die RWA

werden 2015 auf 4,1 Mrd. EUR sinken, rund 1 Mrd. EUR weniger betragen als 2011 und um rund 2,2 Mrd. EUR unter dem Niveau von 2008 liegen. Die Geschäftstätigkeit (Bruttoneugeschäft aktiv) der Hypo Tirol in Österreich stellt sich per 2012 als um 55 % gegenüber dem Volumen von 2008 reduziert dar.

- (20) Die Bank wird eine Reihe von Beteiligungen veräußern (siehe Anhang I).
- (21) Laut Geschäftsplan soll die Eigenkapitalrendite (RoE) deutlich angehoben werden, indem sich die Bank auf spezifische rentable Geschäftsbereiche, die Erzielung höherer Provisionen und Cross-Selling konzentriert. Darüber hinaus wird die Hypo Tirol den Umfang unbesicherter Geschäfte reduzieren, wodurch die RWA sinken und folglich der Kapitalbedarf für die einzelnen Geschäftsbereiche reduziert wird. In diesem Zusammenhang wird sich die Bank an die Einzelkunden-Blanko-Obergrenze für Geschäftskunden (nicht besicherter Teil des Kundenobligos) von maximal [...] Mio. EUR pro Kunde halten. Durch diese Beschränkung kann die Bank den Kapitalbedarf für ihre Geschäftstätigkeit reduzieren, wodurch die Eigenkapitalrendite der Bank steigen wird. Im Base-Case-Szenario liegt die Zielvorgabe für die RoE der Hypo Tirol für 2013 bei 8 %, für 2015 bei 10 %.
- (22) Die Hypo Tirol wird nur Neugeschäfte mit einem RORAC (Return on Risk-adjusted Capital) von mindestens [...] % tätigen (es sei denn, der Vorstand erteilt eine andere Anweisung) und ganz allgemein das Neugeschäft einschränken.
- (23) Die Bank sagt zu, dass die Einzelkunden-Blanko-Obligogrenze von [...] Mio. EUR pro Kunde nicht überschritten wird (eine Ausnahme bilden gemeinnützige Wohnbauträger und öffentlich-rechtliche Kunden und das Interbankengeschäft).
- (24) Ferner wird die Hypo Tirol die Kosten so eindämmen, dass diese zwischen 2013 und 2017 de facto nicht steigen. Aus diesem Grunde wird sie die Vollzeitäquivalente (VZÄ) bis 2015 um [...] % auf [...] VZÄ abbauen. Die anderen Kosten sollen von 26,8 Mio. EUR (Stand 2011) auf rund 20 bis 21 Mio. EUR gesenkt werden.
- (25) Aufgrund der Bilanzsummenreduktion wird die Bank künftig weniger Kapital benötigen. Ferner soll die Bank in der Refinanzierung unabhängiger vom Kapitalmarkt werden und ihre Loan-to-deposit-ratio sukzessive von 185 % (2011) auf 120 % verbessern. Den Planungen zufolge wird die Bank den erheblichen Finanzierungsbedarf, der für 2016/17 aufgrund der Fälligkeit einer großen Zahl zuvor garantierter Finanzierungen zu erwarten ist, zu vertretbaren Kosten decken können, da sie zunehmend in der Lage sein wird, gedeckte Finanzinstrumente zu begeben ([...]). Die Bank plant, ab 2012 [...] Instrumente zu emittieren. Zurzeit verfügt die Bank über einen Deckungsstock von rund [...] Mrd. EUR.
- (26) Die Hypo Tirol wird keine Kuponzahlungen auf Eigenmittelinstrumente vornehmen, wenn diese nicht aus dem Ergebnis vor Rücklagenbewegung (z. B. Rücklagenallokation oder -freisetzung) gedeckt sind.
- (27) Die Hypo Tirol strebt an, eine Core-Tier-1-Quote von 9 % zu erzielen und wird Kapitalbestandteile, die zu einem Anstieg der Core-Tier-1-Quote auf über 9,5 % führen würden, in Form von Dividenden an ihre Eigentümer zurückführen, es sei denn, es ist aufgrund geänderter Bedingungen im Marktumfeld oder der Risikosituation nachweislich eine höhere Quote geboten. In einem solchen Fall

würde die Hypo Tirol eine Dividendenausschüttung vornehmen, wenn die Quote in der Bandbreite zwischen 9,5 % und 10 % liegt, aber spätestens, wenn die 10%-Marke erreicht ist. Die obige Vollausschüttungszusage gilt nicht im Falle geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften. In einem solchen Fall wird die Bank Dividenden ausschütten, sobald die aufsichtsrechtliche Mindestquote erfüllt ist.

- (28) Die Hypo Tirol wird das 2009 ausgegebene Partizipationskapital bis spätestens 30. Juni 2013 zurückzahlen und die diesbezügliche Haftung des Landes Tirol spätestens Mitte 2013 beenden. Ein Teil der angemeldeten Maßnahme wird dazu dienen, das Partizipationskapital zu ersetzen.

Finanzprognosen

- (29) *Finanzkennzahlen im Base Case²*

Prognosen für die Finanzkennzahlen (in Mio. EUR) nach der Gewinn- und Verlustrechnung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gewinn/Verlust aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Ergebnis nach Steuern	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Bilanzgewinn	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (30) Die Gewinne wie auch die RoE der Bank werden im Laufe des Umstrukturierungszeitraums steigen.

Prognosen für die Bilanzsumme (in Mrd. EUR)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bilanzsumme	10,1	9,4	8,7	8	7,9	7,9

Prognosen für die Finanzkennzahlen (in %)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
RoE auf Grundlage des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ³	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

² Der Umstrukturierungszeitraum endet Ende 2015; die Angaben für 2016 und 2017 dienen dazu, den Trend anzuzeigen.

³ Die Berechnung erfolgte nach folgender Formel: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dividiert durch das in der Bilanz des Vorjahres ausgewiesene Eigenkapital minus Auszahlungen an Eigentümer.

RoE auf Grundlage des Bilanzgewinns ⁴	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Kernkapitalquote (Core-Tier-1-Quote) ⁵	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (31) Die Hypo Tirol hat Stress-Case-Szenarien vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass selbst in diesen Szenarien die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nicht gefährdet wären. In allen drei Stress-Case-Szenarien wurden auf mehrere Positionen (einschließlich Kundenforderungen) Stressfaktoren – jeweils in unterschiedlich starken Ausprägungen – angewendet. In den unten angeführten Stress-Szenarien wurden folgende Stressfaktoren angelegt: für Kundenforderungen eine progressive Verschlechterung des Ratings um 3 Stufen (Herabstufung um jeweils 1 Stufe in den Jahren 2013, 2014 und 2015), ein Verfall der Immobilienpreise um 15 %, eine Aufwertung von Fremdwährungen um 25 %, ein zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf im Falle eines Ausfalls von Portugal, Irland, Italien, Griechenland oder Spanien, und eine Zunahme der RWA um 10 %. Zusätzlich zu den gestressten Positionen und den nachstehenden Stresstest-Ergebnissen wurde die Zinskurve um 200 Basispunkte nach oben verschoben. Die aufsichtsrechtlichen Quoten wären selbst bei Ausweitung des Stress-Szenarios auf die nach oben verschobene Zinskurve nicht gefährdet.

⁴ Die Berechnung erfolgte nach folgender Formel: Bilanzgewinn dividiert durch das in der Bilanz des Vorjahrs ausgewiesene Eigenkapital.

⁵ Grundsätzlich wird die Hypo Tirol Dividenden ausschütten, sobald eine Core-Tier-1-Quote von 9,5 % erreicht ist, es sei denn, geänderte Bedingungen im Marktumfeld oder in der Risikosituation erfordern nachweislich eine höhere Quote. In einem solchen Fall würde die Hypo Tirol eine Dividendenausschüttung vornehmen, wenn die Quote in der Bandbreite zwischen 9,5 % und 10 % liegt. Im Sinne des Vorsichtsprinzips gehen die Prognosen von einer Core-Tier-1-Quote von 10 % aus.

(32) **Finanzkennzahlen im Stress Case**

Prognosen für die Finanzkennzahlen (in Mio. EUR) nach der Gewinn- und Verlustrechnung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gewinn/Verlust aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Ergebnis nach Steuern	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Bilanzgewinn	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

Prognosen für die Bilanzsumme (in Mrd. EUR)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bilanzsumme	10,1	9,4	8,6	7,9	7,7	7,8

Prognose für die Kernkapitalquote (Core-Tier-1-Quote) in %

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kernkapitalquote (Core-Tier-1-Quote)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (33) Darüber hinaus hat die Bank nachgewiesen, dass sie in einem Stress-Szenario von 60 Tagen über genügend Liquidität verfügt (die *liquidity coverage ratio* wird 2015 bei 105 % liegen).

Finanzierung

- (34) Damit eine adäquate Finanzierung sichergestellt werden kann, wenn der Großteil der staatlichen Garantien ausläuft, wird die Bank ab 2012 besicherte Finanzinstrumente begeben. In der Zeit von 2012 bis 2017 ist eine Ausgabe von [...] Mrd. EUR geplant, von denen [...] Mrd. EUR als besicherte Instrumente begeben werden sollen. Während des gesamten Umstrukturierungszeitraums wird die Bank über einen Deckungsstock von [...] Mrd. EUR verfügen, was eine freie Deckungsmasse ermöglichen wird. Folglich kann die Bank, falls erforderlich, bis zu einem bestimmten Grad von unbesicherten zu besicherten Ausgaben umsteigen und selbst in negativen Szenarien bei einer Abwertung ihres Ratings um zwei Stufen die Finanzierung sicherstellen.
- (35) Die Hypo Tirol hat zugesagt, dass die Bank unter anderem auf Übernahmen, Werbemaßnahmen und Preisführerschaft verzichten wird.

- (36) Ihren Zusagen zur Corporate Governance zufolge wird die Hypo Tirol sicherstellen, dass sich im Aufsichtsrat mindestens zwei externe Experten befinden. Weiters hat die Bank zugesagt, dass sich die Kreditvergabe ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen richten wird. Der Vorstand trägt die alleinige und vollständige Verantwortung für die Verwaltung der Bank und ist an keinerlei Weisungen des Aufsichtsrates oder der Anteilseigner gebunden.
- (37) Infolge aufsichtsrechtlicher Änderungen verliert das Partizipationskapital, das der Bank 2009 zugeführt wurde, Anfang 2013 seine Anrechenbarkeit als Kernkapital. Deshalb wird die Bank, auch wegen der steigenden Kosten für das Partizipationskapital, eine möglichst schnelle Ablöse dieses Kapitals anstreben. Ein Teil der Kapitalzuführung wird an die Stelle des Partizipationskapitals treten.

6. Zusagen der Republik Österreich

- (38) Österreich hat zugesagt, dass der angemeldete Umstrukturierungsplan sowie alle Zusagen in Anhang I dieses Beschlusses vollständig und innerhalb der in Anhang I festgelegten Fristen umgesetzt werden.

III. STELLUNGNAHME DER REPUBLIK ÖSTERREICH

- (39) Österreich macht insbesondere geltend, dass die Hypo Tirol bereits vor den nach Basel III geltenden Fristen eine angemessene Kernkapitalausstattung erreichen muss, da die Finanzmärkte auch für kleinere Banken eine Kapitalquote fordern, die weit über den derzeitigen regulatorischen Mindestkapitalquoten liegt.

IV. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe und Höhe der Beihilfe

- (40) Nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (41) Entsprechend ist eine Maßnahme als staatliche Beihilfe einzustufen, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: i) Die Maßnahme ist dem Staat zuzurechnen und wird aus staatlichen Mitteln finanziert. ii) Die Maßnahme gewährt dem Begünstigten einen Vorteil. iii) Dieser Vorteil ist selektiv. iv) Die Maßnahme verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen und könnte den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (42) Die Kapitalzuführung wird von der 100%igen Eigentümerin der Hypo Tirol, der Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung vorgenommen; diese wiederum steht vollständig im Eigentum des Landes Tirols, so dass die angemeldete Maßnahme dem Staat zuzurechnen ist und aus staatlichen Mitteln finanziert wird.
- (43) Aus der Kapitalzuführung erwächst der Hypo Tirol ein Vorteil, da die Bank ihre Core-Tier-1-Quote auf ein Niveau anheben kann, das in den Augen der Investoren weit genug über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen liegt. Die Bank sichert sich durch die Maßnahme außerdem den weiteren Zugang zu den Kapitalmärkten und kann sich Finanzmittel zu bezahlbaren Konditionen beschaffen. Nach Auffassung der Kommission steht die Maßnahme nicht im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers, denn ein solcher hätte – in Anbetracht der moderaten Gewinnperspektiven für die kommenden Jahre – eine Kapitalzuführung zu den Konditionen, zu denen das Land Tirol der Bank das Kapital zuführt, nicht akzeptiert. Die Hypo Tirol verzeichnet seit mehreren Jahren Verluste und muss bis 2015 eine Umstrukturierung durchführen – ein relativ langer Zeitraum für einen privaten Kapitalgeber.
- (44) Die in Rede stehende Kapitalzuführung gewährt zudem einen selektiven Vorteil, da die Hypo Tirol die einzige Begünstigte ist.
- (45) Ferner stärkt der aus der Kapitalzuführung erwachsende Vorteil die Position der Bank gegenüber Wettbewerbern, die keine staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen, und verzerrt folglich den Wettbewerb. Da es sich beim Bankenmarkt um einen auf europäischer Ebene integrierten Markt handelt, wirkt sich die Maßnahme sowohl auf Wettbewerber in Österreich (wo Banken aus anderen Mitgliedstaaten tätig sind) als auch in anderen Mitgliedstaaten aus (insbesondere in Italien, wo die Hypo Tirol ebenfalls tätig ist). Die angemeldete Maßnahme könnte somit den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

- (46) Da alle Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind, betrachtet die Kommission die angemeldete Maßnahme als staatliche Beihilfe zugunsten der Hypo Tirol. Da kein marktwirtschaftlich handelnder Investor Kapital zu den Konditionen bereitgestellt hätte, denen das Land Tirol zugestimmt hat, ist nach einschlägiger Beschlusspraxis⁶ der Nominalwert der Rekapitalisierung als Beihilfeelement zu betrachten. Dieses beträgt für die Kapitalzuführung folglich 220 Mio. EUR.

2. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

2.1 Rechtsgrundlage für die Vereinbarkeitsprüfung – Anwendung von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV

- (47) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV können Beihilfen „zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden.
- (48) Die Kommission hat anerkannt, dass die Weltfinanzkrise eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats verursachen kann und Maßnahmen zur Stützung von Banken zur Behebung einer solchen Störung beitragen können. Aufgrund der anhaltenden Krise und ihrer Auswirkungen auf die Finanzmärkte und Finanzinstitute sind nach Auffassung der Kommission die Voraussetzungen für eine Genehmigung einer staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV nach wie vor erfüllt. Diese Auffassung hat die Kommission im Dezember 2011 mit der Annahme der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2012“⁷ zur Verlängerung der Anwendung dieser Beihilfenvorschriften bekräftigt.
- (49) In Anbetracht der derzeitigen fragilen Lage an den Finanzmärkten stützt die Kommission ihre beihilferechtliche Würdigung staatlicher Beihilfen im Bankensektor weiter auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV. Aus diesem Grund akzeptiert die Kommission, dass die Vereinbarkeit der Kapitalzuführung zugunsten der Hypo Tirol in Höhe von 220 Mio. EUR, die das Land Tirol über die Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung gewährt, nach dieser Bestimmung geprüft wird.

2.2 Vereinbarkeit der Maßnahme mit der Umstrukturierungsmittelung

- (50) Die angemeldete Rekapitalisierung erfolgt im Rahmen der Umstrukturierung der Hypo Tirol. Deshalb wird die Kommission den von Österreich übermittelten Umstrukturierungsplan auf der Grundlage ihrer „Mitteilung über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise

⁶ Siehe Erwägungsgrund 77 der IKB-Entscheidung vom 21. Oktober 2008 in der Beihilfesache C 10/2008 (ABl. L 278 vom 23.10.2009, S. 32), Erwägungsgrund 122 des Lloyds-Beschlusses vom 18. November 2009 in der Beihilfesache N 428/2009 (ABl. C 46 vom 24.2.2010, S. 2), Erwägungsgrund 95 des Ethias-Beschlusses vom 20. Mai 2010 in der Beihilfesache N 256/2009 (ABl. C 252 vom 18.6.2010, S. 5) und Erwägungsgrund 47 des Beschlusses zur Sparkasse KölnBonn vom 4. November 2009 in der Beihilfesache C 32/2009 (ABl. C 2 vom 6.1.2010, S. 1).

⁷ ABl. C 356 vom 6.12.2011, S. 7.

gemäß den Beihilfenvorschriften“⁸ (im Folgenden „Umstrukturierungsmitteilung“) prüfen, die die Vorschriften für die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen für Finanzinstitute im Rahmen der derzeitigen Krise enthält. Die Umstrukturierungsmitteilung nimmt insbesondere Bezug auf die Bankenmitteilung⁹, die die allgemeine Grundlage für die Gewährung von staatlichen Beihilfen für Finanzinstitute im Kontext der derzeitigen Finanzkrise bildet. Da es sich bei dem in Rede stehenden Finanzinstrument um eine Rekapitalisierung handelt, kommt in diesem Falle auch die „Mitteilung der Kommission – Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen“¹⁰ zum Tragen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung der Maßnahme (siehe Erwägungsgrund 71).

- (51) Nach dieser Umstrukturierungsmitteilung muss eine vor dem Hintergrund der derzeitigen Finanzkrise geplante Umstrukturierung eines Finanzinstituts, um nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar zu sein, i) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität der betreffenden Bank gewährleisten, ii) sicherstellen, dass die Beihilfe auf das erforderliche Minimum beschränkt ist und einen angemessenen Eigenbeitrag der begünstigten Bank (Lastenverteilung) vorsieht, und iii) ausreichend Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen beinhalten.

Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- (52) Nach Abschnitt 2 der Umstrukturierungsmitteilung sollte aus dem Umstrukturierungsplan hervorgehen, wie die Bank ohne staatliche Beihilfen so rasch wie möglich ihre langfristige Rentabilität wiederherstellen wird. Langfristige Rentabilität ist erreicht, wenn die umstrukturierte Bank in der Lage ist, aus eigener Kraft und im Einklang mit den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Wettbewerb um Kapital zu bestehen. Die Bank muss folglich alle Kosten decken und unter Berücksichtigung ihres Risikoprofils eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaften können. Die Wiederherstellung der Rentabilität sollte vor allem mit unternehmensinternen Maßnahmen herbeigeführt werden und auf einem plausiblen Umstrukturierungsplan beruhen. Der Umstrukturierungsplan sollte die Ursachen für die Schwierigkeiten und Schwächen der Bank aufzeigen und erläutern, wie diese im Zuge der geplanten Umstrukturierung behoben werden sollen. Eine erfolgreiche Umstrukturierung erfordert den Rückzug aus Geschäftsbereichen, die auf mittlere Sicht strukturell verlustträchtig bleiben würden.
- (53) In der Umstrukturierungsstrategie für die Hypo Tirol ist unter anderem der Ausstieg aus Märkten vorgesehen, für die es in der Vergangenheit schwierig war, die Risiken richtig einzuschätzen. Dies gilt insbesondere für Italien (mit Ausnahme von Südtirol) und Deutschland. Künftig wird die Bank ihre Geschäftstätigkeit auf ihren Kernmarkt Tirol ausrichten. Indem sich die Bank auf einen Markt mit besser kalkulierbaren Risiken konzentriert, wird sie eher in der

⁸ ABl. C 195 vom 19.8.2009, S. 9.

⁹ Mitteilung der Kommission – Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise (ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8).

¹⁰ ABl. C 10 vom 15.1.2009, S. 2.

Lage sein, ihre langfristige Rentabilität zu sichern.

- (54) Außerdem beinhaltet die Umstrukturierungsstrategie für die Hypo Tirol einen restriktiveren Ansatz für das Kreditgeschäft. Dabei sollen in Zukunft vor allem das Kreditvolumen verringert (kleinere "Tickets") und die Besicherung erhöht werden. Nach Auffassung der Kommission wird eine solche Fokussierung auf risikoärmere und stärker besicherte Geschäfte zur Wiederherstellung der Rentabilität der Bank beitragen. Ein umfangreicheres besichertes Geschäft bedeutet, dass die Hypo Tirol in Zukunft auch in größerem Umfang besicherte Finanzierungsinstrumente begeben und folglich ihre Finanzierungskosten besser kontrollieren kann. Mit diesem Ansatz dürfte die Bank – in Verbindung mit der erheblichen Bilanzsummenreduktion – in der Lage sein, ihren Finanzierungsbedarf nach Auslaufen der staatlichen Garantien in den Jahren 2016 und 2017 zu meistern.
- (55) Die Kommission ist außerdem der Auffassung, dass sich Teile der Strategie zur Bilanzsummen- und RWA-Reduktion – insbesondere der Rückzug aus dem deutschen und schweizerischen Markt – auch positiv auf die Rentabilität der Bank auswirken werden.
- (56) Der Umstrukturierungsplan für die Hypo Tirol enthält Planrechnungen für den Umstrukturierungszeitraum 2013-2015. Nach Auffassung der Kommission liegen diesen Planrechnungen plausible makroökonomische Annahmen zugrunde. Im Base-Case-Szenario soll die Eigenkapitalrendite nach Steuern bis 2015 auf 10 % angehoben werden, was die Kommission in Anbetracht des erheblich risikoentlasteten Geschäftsmodells als angemessen betrachtet. Mit der höheren Eigenkapitalrendite wird eine der größten Schwächen der Hypo Tirol angegangen, die auch der Grund dafür war, dass sich die Bank zweimal um Hilfe an das Land Tirol wenden musste. Zudem wird die Anhebung der Eigenkapitalrendite zu einem großen Teil durch unternehmensinterne Maßnahmen bewirkt. Wie weiter oben erläutert, wird sich die Bank stärker auf besicherte Geschäfte konzentrieren, die ihr einen Abbau ihrer RWA und folglich eine Verringerung ihres Kapitalbedarfs insgesamt ermöglichen werden.
- (57) Weiteres hat die Hypo Tirol nachgewiesen, dass sie einem Stress-Szenario gewachsen wäre. Die dem Stress-Szenario zugrunde liegenden Annahmen wurden als plausibel bewertet. Für das Stress-Szenario wird nachgewiesen, dass die Hypo Tirol auch dann die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen erfüllen würde. In der Sensitivitätsanalyse wird dargelegt, dass die Bank einem „Zinsschock“ im Sinne einer massiven Verschiebung der Zinskurve nach oben standhalten würde.
- (58) Die Kommission stellt außerdem fest, dass die Bank sowohl im Base Case als auch im Stress-Szenario in der Lage wäre, die aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten zu erfüllen. Die Kommission stellt ebenfalls mit Zufriedenheit fest, dass die Liquidität der Bank bei einem 60-Tage-Stress nicht gefährdet wäre.
- (59) Die Hypo Tirol hat mehrere Zusagen unterbreitet, die sich auf die Corporate Governance der Bank beziehen und sicherstellen sollen, dass die Bank nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen handeln wird. Diese Reform wird es ermöglichen, Geschäftsrisiken besser einzuschätzen und entsprechende Entscheidungen zu treffen.

- (60) Die Einzelkunden-Blanko-Obligogrenze für bestimmte Arten des Neugeschäfts soll verhindern, dass die Bank zu hohe Kredite an einzelne Kunden vergibt. Diese Zusage dürfte dazu beitragen, das Verlustrisiko aufgrund einer Konzentration der Kreditvergabe in Grenzen zu halten.
- (61) Nach Auffassung der Kommission wird die Rückzahlung des Partizipationskapitals zum Pariwert der Wiederherstellung der Rentabilität dienlich sein, da das Kapitalinstrument ab 2013 seine Core-Tier-1-Funktion verlieren und zugleich teurer werden wird.
- (62) Aus den vorstehenden Erwägungen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der angemeldete Umstrukturierungsplan geeignet ist, die langfristige Rentabilität der Hypo Tirol wiederherzustellen.

Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum, Eigenbeitrag und Lastenverteilung

- (63) Laut Umstrukturierungsmitteilung ist ein angemessener Eigenbeitrag des Begünstigten erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Beihilfe auf das erforderliche Minimum beschränkt bleibt, etwaige beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrungen begrenzt und moralische Risiken vermieden werden. Diesbezüglich heißt es in der Umstrukturierungsmitteilung, dass i) sowohl die Umstrukturierungskosten als auch der Beihilfebetrag zu begrenzen sind und ii) ein signifikanter Eigenbeitrag geleistet werden muss.

Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum

- (64) Nach der Umstrukturierungsmitteilung sollte die Umstrukturierungsbeihilfe auf das zur Gewährleistung der Rentabilität erforderliche Minimum beschränkt sein.
- (65) Die Kapitalzuführung von 220 Mio. EUR ist aufgrund der gesunkenen Kapitalquote der Hypo Tirol erforderlich; sie wird sicherstellen, dass das Rating der Bank und ihr Ansehen als solider Partner gewahrt bleiben.
- (66) Obwohl die strengeren aufsichtsrechtlichen Basel-III-Vorschriften zur Kapitalausstattung von Finanzinstituten erst sukzessive in Kraft treten werden, erwarten die Finanzmärkte von den Banken, dass sie die nach Basel III geltenden Mindestkapitalquoten schon vor den jeweiligen Umsetzungsfristen erreichen (und sogar übertreffen). Sollte die Hypo Tirol diese Erwartungen nicht erfüllen, besteht die Gefahr, dass sich ihr Rating verschlechtert und folglich ihre Refinanzierungskosten steigen.
- (67) Nach Auffassung der Kommission ist es in der derzeitigen Finanzmarktkrise unerlässlich, dass die Banken über eine Eigenkapitaldeckung verfügen, die erheblich über die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestkapitalquoten hinausgeht, damit sie Investoren die nötige Sicherheit geben können. Mit Blick auf die Höhe der geplanten Beihilfe stellt die Kommission fest, dass die Bank dadurch ihre Core-Tier-1-Quote ab 2012 oberhalb der aufsichtsrechtlichen Mindestquote für Banken in Europa halten kann, nämlich 9 %. Eine solche Kapitalquote dürfte aus Investorensicht zufriedenstellend sein.

- (68) Für die Hypo Tirol sind die strengeren aufsichtsrechtlichen Vorschriften auch noch in anderer Hinsicht von Belang: Ab 2013 wird das 2009 ausgegebene Partizipationskapital (siehe Erwägungsgrund 12 f.) nicht mehr als Core-Tier-1-Kapital angerechnet. Wie bereits in den Erwägungsgründen 28 und 37 erläutert, wird ein Teil der Beihilfe an die Stelle des Partizipationskapitals treten, das so schnell wie möglich zurückgezahlt werden soll. Ohne eine weitere Kapitalmaßnahme würde der Wegfall des Partizipationskapitals als Kernkapital zu einem weiteren Absinken der Core-Tier-1-Quote um ungefähr einen Prozentpunkt führen.
- (69) Ferner stellt die Kommission fest, dass die Hypo Tirol grundsätzlich Dividenden an ihre Eigentümerin, die Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung, ausschütten wird, sobald eine Core-Tier-1-Quote von 9,5 % erreicht ist (siehe Erwägungsgrund 27). Eine solche Dividendenausschüttung trägt dazu bei, dass die Beihilfe auf ein Minimum beschränkt bleibt.
- (70) Auf dieser Grundlage kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Kapitalzuführung auf das erforderliche Minimum beschränkt ist.

Signifikanter Eigenbeitrag und Lastenverteilung

- (71) In der Umstrukturierungsmitteilung (Randnummer 34) ist in Bezug auf den Eigenbeitrag des Begünstigten vorgesehen, dass für die staatliche Beihilfe eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Bei der in Rede stehenden Beihilfemaßnahme handelt es sich um eine Stärkung der Eigenkapitalausstattung; die Vergütung dafür richtet sich nach dem Gewinn. Die Bank hat grundsätzlich zugesagt, Dividenden (über die Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung) an das Land Tirol zu zahlen, sobald eine Kernkapitalquote von 9,5 % erreicht ist (siehe Erwägungsgrund 27). Die Kommission stellt fest, dass die Hypo Tirol für 2012 von einer Core-Tier-1-Quote von 9,7 % ausgeht und für die Zeit ab 2013 bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums eine Core-Tier-1-Quote von 10 % zugrunde legt, so dass die Dividendenausschüttung für den gesamten Umstrukturierungszeitraum erfolgen sollte. Ferner nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die Bank dem Base-Case-Szenario zufolge eine angemessene Eigenkapitalrendite erzielen wird.
- (72) In der Umstrukturierungsmitteilung heißt es weiter, dass die Banken zur Finanzierung der Umstrukturierung als erstes ihre eigenen Mittel verwenden sollten, damit der Beihilfebetrag auf das erforderliche Minimum beschränkt bleibt. Deshalb sollten die mit der Umstrukturierung verbundenen Kosten nicht nur vom Staat, sondern ebenfalls von jenen, die in die Bank investiert haben, getragen werden.
- (73) Österreich hat zugesagt, dass die Hypo Tirol einige ihrer Beteiligungen veräußern wird. Die zu veräußernden Beteiligungen sind in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt. Die Erlöse aus den Veräußerungen und etwaige Gewinne werden zur Deckung der Umstrukturierungskosten verwendet und folglich dazu beitragen, dass die Beihilfe auf das erforderliche Minimum beschränkt bleibt.
- (74) Die Kommission hält fest, dass die Bank zugesagt hat, keinerlei Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu erwerben, so dass gewährleistet ist, dass die Bank keine staatlichen Mittel für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen verwendet.

- (75) Die Hypo Tirol hat zugesagt, im Falle von Verlusten im operativen Geschäft keine Kuponzahlungen vorzunehmen. Auf diese Weise wird im Einklang mit Randnummer 26 der Umstrukturierungsmitteilung sichergestellt, dass die Bank keine staatlichen Beihilfen zur Zahlung einer Vergütung für Eigenmittel verwendet, wenn die entsprechenden Geschäfte keine ausreichenden Gewinne abwerfen.
- (76) Die Kommission vertritt deshalb die Auffassung, dass bei der Umstrukturierung für einen ausreichenden Eigenbeitrag seitens der Hypo Tirol und eine ausreichende Lastenverteilung zwischen der Hypo Tirol und Österreich gesorgt ist.

Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen

- (77) Ferner ist in der Umstrukturierungsmitteilung vorgeschrieben, dass im Umstrukturierungsplan Maßnahmen zur Begrenzung von beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen vorgesehen sein müssen. Solche Maßnahmen müssen auf die Verzerrungen auf den Märkten, auf denen die begünstigte Bank nach der Umstrukturierung tätig sein wird, zugeschnitten sein. Art und Form solcher Maßnahmen richten sich nach zwei Kriterien: erstens nach der Höhe der Beihilfe sowie den Bedingungen und Umständen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, und zweitens nach den Merkmalen der Märkte, auf denen die begünstigte Bank tätig sein wird. Weiters muss die Kommission den Umfang des Eigenbeitrags der begünstigten Bank und der Lastenverteilung während des Umstrukturierungszeitraums berücksichtigen.
- (78) Die Kommission stellt fest, dass im Umstrukturierungsplan eine beträchtliche Bilanzsummen- und RWA-Reduktion vorgesehen ist. Dem Umstrukturierungsplan zufolge soll die Bilanzsumme bis 2015 um rund 30 % (gegenüber Ende 2011) bzw. um rund 39 % (gegenüber Ende 2008, als die Bilanzsumme aufgrund der expansiven Unternehmensstrategie einen Höchststand erreichte) verringert werden. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Hypo Tirol um eine regionale Bank handelt, deren Kerngeschäft im Privat- und Firmenkundengeschäft liegt, so dass sich eine Bilanzsummenreduktion von 30 % (bzw. 39 %) bei dieser Bank verhältnismäßig stärker auswirkt als bei einer Bank, deren Probleme beispielsweise in Kreditsubstitutionsgeschäften, insbesondere Transaktionen mit strukturierten Kreditprodukten, begründet sind.
- (79) Die Kommission ist der Auffassung, dass Teile der Strategie zur Bilanzsummen- und RWA-Reduktion – insbesondere der Rückzug aus dem deutschen und dem schweizerischen Markt – für die Wiederherstellung der Rentabilität erforderlich sind. Die Verkleinerung der Bank geht allerdings darüber hinaus. So wird das Neugeschäft im Kernmarkt Tirol um 42 % und in Österreich insgesamt um 55 % (gegenüber 2008) verringert. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission ferner eine Verringerung des Neugeschäfts im Raum Wien von 141 Mio. EUR (2008) auf 15 Mio. EUR (2012) fest. Außerdem hat die Hypo Tirol ihre Geschäftstätigkeiten für Österreich und Südtirol eingeschränkt. Das Engagement der Bank am schweizerischen Markt wurde beendet, und in Deutschland soll kein Neugeschäft mehr getätigt werden. Vor diesem Hintergrund betrachtet die Kommission die Bilanzsummenreduktion in Anbetracht des gewährten Beihilfebetrags als angemessen.

- (80) Ferner hat die Bank zugesagt, bei Geschäftskunden eine Obergrenze für den nicht besicherten Teil des Kundenobligos einzuhalten. Die Bank hat somit ihre Marktpräsenz sowohl in geografischer Hinsicht als auch in Bezug auf ihr Geschäftsvolumen erheblich abgebaut.
- (81) Des Weiteren nimmt die Kommission mit Zufriedenheit die von der Hypo Tirol und Österreich zugesagten Verhaltensvorschriften zur Kenntnis. Die Zusagen, die für den gesamten Umstrukturierungszeitraum (d. h. bis Ende 2015) gelten werden, beinhalten unter anderem einen Verzicht auf Preisführerschaft und Werbemaßnahmen, so dass die Bank die Beihilfe nicht für die Finanzierung wettbewerbswidrigen Marktverhaltens zweckentfremden kann. Im Einklang mit Randnummer 40 der Umstrukturierungsmitteilung stellt das Akquisitionsverbot außerdem sicher, dass die staatliche Beihilfe nicht zum Erwerb konkurrierender Unternehmen verwendet wird und keine Mittel abfließen werden.
- (82) Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass der Umstrukturierungsplan in ausreichender Weise Maßnahmen zur Begrenzung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen vorsieht.
- (83) Aus den vorstehenden Erwägungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Umstrukturierungsplan für die Hypo Tirol geeignet ist, die langfristige Rentabilität der Bank wiederherzustellen, und er ausreichend Maßnahmen zur angemessenen Lastenverteilung und zur Minimierung beihilfebedingter Wettbewerbsverzerrungen enthält.

V. ÜBERWACHUNG

- (84) Nach Abschnitt 5 der Umstrukturierungsmitteilung sind regelmäßig detaillierte Berichte vorzulegen, damit die Kommission überprüfen kann, ob der Umstrukturierungsplan ordnungsgemäß umgesetzt wird. Zu diesem Zweck wird Österreich einen Überwachungstreuhänder ernennen und zweimal pro Jahr einen Überwachungsbericht vorlegen. Der erste Bericht sollte der Kommission spätestens sechs Monate nach Genehmigung des Umstrukturierungsplans übermittelt werden.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat in Anbetracht des Umstrukturierungsplans beschlossen, die Beihilfe als mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar zu erklären.

Österreich muss sicherstellen, dass der am 27. September 2012 vorgelegte Umstrukturierungsplan (einschließlich der Zusagen in Anhang I und II) vollständig umgesetzt wird.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens, der Offenlegung der Angaben und der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Bitten richten Sie Ihren Antrag per Einschreiben oder Fax an die folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
Rue Joseph II Straat II, 70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 2 29-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,
Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA
Vizepräsident

Anhang I

Zusagen der Republik Österreich gegenüber der Kommission

Alle dargestellten Maßnahmen und Zusagen beziehen sich auf den Umstrukturierungszeitraum bis 31.12.2015, soweit keine anderen Fristen erwähnt sind.

1. Die Hypo Tirol wird den Umstrukturierungsplan sowie alle Zusagen fristgerecht und vollständig umsetzen.
2. Die Bilanzsumme der Hypo Tirol wird bis 31.12.2015 auf 8 Mrd. EUR reduziert.
3. Die risikogewichteten Aktiva (RWA) werden bis 31.12.2015 auf 4,1 Mrd. EUR reduziert.
4. Die Hypo Tirol tätigt ab dem Zeitpunkt des Kommissionsbeschlusses kein Neugeschäft im Rahmen internationaler Syndizierungen. Das Volumen an internationalen Syndizierungen schmilzt gemäß Tilgungsprofil des Bestands von über 170 Mio. EUR im Jahr 2009 auf 23 Mio. EUR im Jahr 2015 ab.
5. Das Kundenforderungs-Volumen wird bis 31.12.2015 auf 5,988 Mrd. EUR reduziert.
6. Das Wertpapier Nostro wird bis 31.12.2015 auf 1,5 Mrd. EUR reduziert.
7. Der Geschäftsbereich Immobilien/Beteiligungen wird auf Abbau gestellt, mit Ausnahme der strategischen Beteiligungen und Sektorbeteiligungen.
 - a) Die [...] wird bis zum [...] verkauft.
 - b) Die folgenden Gesellschaften werden bis zum [...] verkauft:
 - (i) [...],
 - (ii) [...],
 - (iii) [...],
 - (iv) [...], und
 - (v) [...].
8. Das Kreditportfolio in Deutschland wird auf Abbau gestellt und es gibt kein Neugeschäft mehr. Die Bestandskunden werden von Österreich aus betreut.
9. Die Hypo Tirol schließt die Standorte in Verona und Trient bis spätestens 31.12.2013. Neugeschäft in Italien wird nur mehr in der Region Südtirol getätigt. Das Forderungsvolumen in Italien wird per 31.12.2015 maximal EUR 739,78 Mio betragen.
10. Die Einzelkunden-Blanko-Obligogrenze für Geschäftskunden (nicht besicherter Teil des Kundenobligos) darf [...] Mio. EUR pro Kunde nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für gemeinnützige Wohnbauträger und öffentlich-rechtliche Kunden wie Land oder Gemeinden im Kernmarkt Tirol und ist nicht auf Engagements im Interbankengeschäft anzuwenden. Die Beschränkung gilt für zukünftiges Neugeschäft und betrifft somit nicht bestehende Engagements, die bereits über dieser Grenze liegen.

11. Die Hypo Tirol wird das im Jahr 2009 ausgegebene Partizipationskapital spätestens per 30. Juni 2013 einziehen und die diesbezügliche Haftung des Landes Tirol beenden.
12. Die Hypo Tirol verpflichtet sich, Kapitalbestandteile, die zu einem Anstieg der Core Tier-1-Quote auf über 9,5% führen würden, grundsätzlich frühestmöglich in Form von Dividenden an den Eigentümer zurückzuführen. Allerdings kann es aufgrund nachweislich geänderter Bedingungen im Marktumfeld oder in der Risikosituation geboten sein, eine höhere Core Tier-1-Quote als 9,5% zu erreichen, somit auch darüber hinaus bis zu einer maximalen Core Tier-1-Quote von 10% die erwirtschafteten Gewinne einzubehalten und damit die Core Tier 1-Quote zu stärken. Sollte die Einziehung des Partizipationskapitals gemäß Punkt 11 nicht per 31.12.2012 vollständig durchgeführt worden sein, so gilt für das Jahr 2012 die Vollausschüttungsverpflichtung nicht für über 9,5% hinausgehende Kapitalbestandteile, die durch das Verbleiben des Partizipationskapitals verursacht worden ist. Die Vollausschüttungszusage gilt nicht für den Fall, dass der österreichische Gesetzgeber oder die nationale Aufsicht eine höhere Quote vorschreiben.
13. Die Hypo Tirol wird keine Kuponzahlungen auf Eigenmittelinstrumente vornehmen, die nicht aus dem Ergebnis vor Rücklagenbewegung gedeckt sind.
14. Die Hypo Tirol wird gemäß ihrer Zielsetzung in der neuen, restriktiveren Risikostrategie vorbehaltlich von ihr nicht beeinflussbarer Umstände die Blankoquote im Kundengeschäft (d.h. ohne Treasury) bis 31.12.2014 auf Konzernebene auf [...] % senken.
15. Die Hypo Tirol Bank wird laut Pouvoirordnung nur Neugeschäfte mit RORAC (Return on Risk-adjusted Capital; der RORAC wird wie folgt berechnet: durchschnittlicher Deckungsbeitrag zum durchschnittlichen ökonomischen Kapital in %) größer [...] % tätigen, andernfalls ist eine Anweisung durch den Vorstand erforderlich.
16. Ohne vorherige Zustimmung der Kommission wird die Hypo Tirol bis zum 31.12.2015 im Bereich des Einlagengeschäfts sowie im Bereich des Kreditgeschäfts in den Segmenten Privat-, Firmen- und Großkunden keine besseren Preise anbieten als der Wettbewerber mit den besten Preisen auf dem sachlich relevanten Markt in Tirol, in der Region Südtirol bzw. Wien.
17. Zusagen zur Corporate Governance:
 - a. Während des gesamten Umstrukturierungszeitraums behält die Hypo Tirol die derzeitige Rechtsform der Aktiengesellschaft mit den Organen Aufsichtsrat und Vorstand bei.
 - b. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Hypo Tirol verfügen über die nach dem österreichischen Bankwesengesetz (*BWG*) vorgesehene fachliche Eignung, insbesondere über ausreichende einschlägige Erfahrung sowie theoretische und praktische Kenntnisse der Geschäftsführung eines Kreditinstituts. Gemäß den Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes leitet der Vorstand die Hypo Tirol in der täglichen und operativen Geschäftsführung eigenverantwortlich und ist dabei weisungsfrei.

- c. Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat werden nach ihrer fachlichen Eignung ausgewählt. Sie verfügen über die nach dem BWG vorgesehene fachliche Qualifikation, insbesondere über die erforderliche Erfahrung sowie ausreichende Kenntnisse. Es wird sichergestellt, dass sich unter den Kapitalvertretern im Aufsichtsrat mindestens zwei externe Experten befinden, die nicht den Organen oder Dienststellen des Landes Tirol oder Organen von Gesellschaften angehören, bei denen das Land Tirol mit mehr als 50 % beteiligt ist.
 - d. Die Kreditvergabe bei der Hypo Tirol richtet sich ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wobei sichergestellt wird, dass das Neugeschäft auf Basis der Marktzinsmethode kalkuliert wird, die keine Verzerrung durch die (auslaufende) Gewährträgerhaftung des Eigentümers zulässt.
 - e. Jede Neubestellung des Aufsichtsratsvorsitzenden wird der Finanzmarktaufsicht (FMA) unter Beischluss aussagekräftiger Bescheinigungsmittel zur fachlichen Eignung der betreffenden Person angezeigt. Diese Bescheinigungen werden von der FMA inhaltlich geprüft.
18. Die Hypo Tirol wird mit der Beihilfe und der bestehenden Ausfallhaftung keine Werbung betreiben.
19. Die Hypo Tirol wird – abgesehen von nachstehenden Ausnahmen – keinerlei Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen (im Folgenden „*Unternehmensbeteiligungen*“) erwerben. Diese Zusage gilt ab dem Zeitpunkt des Kommissionsbeschlusses bis 31.12.2015. Mit vorheriger Zustimmung der Kommission ist es der Hypo Tirol gestattet, Unternehmensbeteiligungen zu erwerben, sofern besondere Umstände dies zur Erhaltung oder Sicherstellung der finanziellen Stabilität oder eines effektiven Wettbewerbs erfordern. Ohne vorherige Zustimmung der Kommission darf die Hypo Tirol Unternehmensbeteiligungen erwerben, sofern (i) der jeweilige Erwerbspreis weniger als [...] % der Bilanzsumme der Hypo Tirol zum Zeitpunkt des Kommissionsbeschlusses beträgt und (ii) die Summe aller Kaufpreise, die die Hypo Tirol Bank während des gesamten Umstrukturierungszeitraums entrichtet, weniger als [...] % der Bilanzsumme der Hypo Tirol zum Zeitpunkt des Kommissionsbeschlusses beträgt. Ausgenommen von diesem Akquisitionsverbot sind im Zuge des ordentlichen Geschäftsbetriebs der Hypo Tirol im Zusammenhang mit notleidenden Krediten oder ähnlichen Bankgeschäften verwaltete oder übernommene Unternehmensbeteiligungen.
20. Österreich stellt sicher, dass die vollständige und korrekte Umsetzung des Umstrukturierungsplanes der Hypo Tirol sowie die vollständige und korrekte Umsetzung aller Zusagen dieses Zusagenkatalogs von einem unabhängigen, hinreichend qualifizierten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Überwachungstreuhänder laufend überwacht wird.
21. Bestellung, Aufgaben, Pflichten und Entlastung des Überwachungstreuhänders richten sich nach dem in dem Anhang "Ernennung und Aufgaben des Überwachungstreuhänders" beschriebenen Verfahren.

Anhang II

Ernennung und Aufgaben des Überwachungstreuhänders

A. Der Überwachungstreuhänder

1. Die Republik Österreich ernennt einen Überwachungstreuhänder („Treuhänder“), der die in Abschnitt C dieses Anhangs festgelegten Aufgaben zu erfüllen hat.
2. Überwachungstreuhänder ist (sind) eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen(en), die die Aufgabe hat (haben), zu überprüfen, ob die Hypo Tirol ihre Verpflichtungen gegenüber der Kommission erfüllt und den Umstrukturierungsplan umsetzt.
3. Das Mandat des Treuhänders erstreckt sich über den gesamten Umstrukturierungszeitraum, d.h. bis 31.12.2015. Am Ende des Mandats muss der Treuhänder einen Abschlussbericht einreichen.
4. Der Treuhänder muss von der Hypo Tirol unabhängig sein. Er muss, z.B. als Investitionsbank, Berater oder Wirtschaftsprüfer, über die für die Erfüllung seines Mandats erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und darf sich zu keinem Zeitpunkt in einem Interessenkonflikt befinden. Der Treuhänder erhält von der Hypo Tirol eine marktübliche Vergütung, die die unabhängige und effektive Erfüllung seines Mandats nicht behindern darf.

B. Ernennung des Überwachungstreuhänders

Vorschlag durch die Republik Österreich

5. Die Republik Österreich schlägt spätestens acht Wochen nach der Zustellung des Beschlusses der Kommission zwei oder mehr Personen als Treuhänder zur Genehmigung vor und gibt an, wem sie den Vorzug geben würde.
6. Die Vorschläge müssen ausreichende Informationen zu diesen Personen enthalten, damit die Kommission prüfen kann, ob der vorgeschlagene Treuhänder die unter Randziffer 4) festgelegten Voraussetzungen erfüllt, und insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) die vollständigen Bedingungen des vorgeschlagenen Mandats mit allen Bestimmungen, die notwendig sind, damit der Treuhänder seine Aufgaben erfüllen kann;
 - b) den Entwurf eines Arbeitsplans, in dem beschrieben wird, wie der Treuhänder die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen plant.

Genehmigung oder Ablehnung durch die Kommission

7. Es liegt im Ermessen der Kommission, die vorgeschlagenen Treuhänder zu genehmigen oder abzulehnen oder das vorgeschlagene Mandat mit den *Änderungen* zu genehmigen, die sie für notwendig hält, damit der Treuhänder seine Aufgaben erfüllen kann. Wird nur eine Person genehmigt, so ernennt Österreich die betreffende Person oder Einrichtung im Einklang mit dem von der Kommission genehmigten Mandat zum Treuhänder. Wird mehr als eine Person genehmigt, so kann Österreich entscheiden, welche der genehmigten Personen zum Treuhänder ernannt werden soll. Der Treuhänder wird innerhalb einer Woche nach der Genehmigung durch die Kommission im Einklang mit dem von der Kommission genehmigten Mandat ernannt.

Neuer Vorschlag der Republik Österreich

8. Werden alle vorgeschlagenen Treuhänder abgelehnt, so schlägt die Republik Österreich innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Ablehnung mitgeteilt *worden* ist, unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren der Randziffern 1) und 4) mindestens zwei weitere Personen oder Einrichtungen vor.

Benennung des Überwachungstreuhänders durch die Kommission

9. Werden alle weiteren vorgeschlagenen Treuhänder ebenfalls von der Kommission abgelehnt, so benennt die Kommission einen Treuhänder, der von der Republik Österreich im Einklang mit dem von der Kommission genehmigten Treuhandmandat ernannt wird oder für dessen Ernennung die Republik Österreich sorgt.

C. Aufgaben und Pflichten des Treuhänders

10. Aufgabe des Treuhänders ist es, die vollständige und korrekte Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen sowie die Umsetzung des *Umstrukturierungsplanes* zu gewährleisten. Der Treuhänder erfüllt seine Aufgaben nach diesem Mandat im Einklang mit dem Arbeitsplan und den überarbeiteten Fassungen des Arbeitsplans, die von der Kommission genehmigt wurden.
11. Die Kommission kann dem Treuhänder Anordnungen oder Weisungen erteilen, um zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen und Zusagen erfüllt werden und der Umstrukturierungsplan umgesetzt wird. Die Hypo Tirol ist nicht berechtigt, dem Treuhänder Anordnungen oder Weisungen zu erteilen.
12. Der Treuhänder
 - a) schlägt der Kommission innerhalb von vier Wochen nach seiner Ernennung einen ausführlichen Arbeitsplan vor, in dem er beschreibt, wie er die Erfüllung der dem Beschluss beigefügten Zusagen zu überwachen gedenkt;
 - b) überwacht die vollständige und korrekte Erfüllung der Zusagen sowie die Umsetzung des Umstrukturierungsplanes der Hypo Tirol;
 - c) beaufsichtigt die Führung der laufenden Geschäfte des zu veräußernden Geschäfts, damit dessen wirtschaftliche

Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet sind;

- d) schlägt die Maßnahmen vor, die er als notwendig ansieht, um die Erfüllung der Zusagen zu gewährleisten;
- e) legt der Kommission, der Republik Österreich und der Hypo Tirol innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Halbjahrs den Entwurf eines schriftlichen Berichts in deutscher oder englischer Sprache vor. Die Kommission, Österreich und die Hypo Tirol können innerhalb von fünf Arbeitstagen zu dem Entwurf Stellung nehmen. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahmen erstellt der Treuhänder den endgültigen Bericht, in dem er den Stellungnahmen nach eigenem Ermessen soweit wie möglich Rechnung trägt, und legt ihn der Kommission vor. Erst danach übermittelt der Treuhänder Österreich und der Hypo Tirol eine Kopie des endgültigen Berichts. Falls der Berichtsentwurf oder der endgültige Bericht Informationen enthalten, die der Hypo Tirol gegenüber nicht offengelegt werden dürfen, erhält die Hypo Tirol nur eine nichtvertrauliche Fassung des Berichtsentwurfs bzw. des endgültigen Berichts. Unter keinen Umständen legt der Treuhänder Österreich und/oder der Hypo Tirol eine Fassung des Berichts vor, bevor er sie nicht der Kommission vorgelegt hat.
- f) Gegenstand des Berichts ist die Erfüllung der Mandatspflichten durch den Treuhänder und die Erfüllung der Zusagen durch die Hypo Tirol, damit die Kommission beurteilen kann, ob die Hypo Tirol im Einklang mit den Zusagen geführt wird. Der Berichtsumfang kann durch die Kommission nach Bedarf näher bestimmt werden. Zusätzlich zu den Berichten nach Randziffer 12)e) erstattet der Treuhänder der Kommission umgehend schriftlich Bericht, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Hypo Tirol ihre Verpflichtungen und Zusagen nicht erfüllt, und übermittelt gleichzeitig der Hypo Tirol eine nichtvertrauliche Fassung dieses Berichts.

D. Aufgaben und Pflichten der Hypo Tirol

- 13. Die Hypo Tirol gewährleistet die Zusammenarbeit, die Unterstützung und den Zugang zu sämtlichen Informationen, die der Treuhänder nach vernünftigem Ermessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Mandat benötigt, und verlangt dies auch von ihren Beratern. Der Treuhänder hat uneingeschränkt Zugang zu den Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen, Führungskräften und anderen Mitgliedern des Personals, zu Anlagen, Standorten und technischen Informationen der Hypo Tirol oder des zu veräußernden Geschäfts, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Mandat erforderlich sind. Die Hypo Tirol überlässt dem Treuhänder bei Bedarf ein oder mehrere Büros in ihren Geschäftsräumen und gewährleistet, dass ihm Mitarbeiter der Hypo Tirol für Gespräche zur Verfügung stehen, sodass der Treuhänder alle Informationen erhält, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- 14. Der Treuhänder kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hypo Tirol (die nicht ohne Grund versagt oder verzögert werden darf) auf Kosten der Hypo Tirol Berater (insbesondere für Unternehmensfinanzierung und Rechtsfragen)

ernennen, wenn der Treuhänder die Ernennung dieser Berater als für die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach dem Mandat erforderlich oder zweckmäßig ansieht, sofern die vom Treuhänder veranlassten Kosten und sonstigen Ausgaben angemessen sind. Lehnt die Hypo Tirol die Genehmigung der vom Treuhänder vorgeschlagenen Berater ab, so kann die Kommission die Ernennung dieser Berater nach Anhörung der Hypo Tirol an deren Stelle genehmigen. Nur der Treuhänder ist berechtigt, den Beratern Weisungen zu erteilen.

E. Ersetzung, Entlastung und erneute Ernennung des Treuhänders

15. Bricht der Treuhänder die Erfüllung seiner Aufgaben vorzeitig ab oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, wie zum Beispiel ein Interessenkonflikt des Treuhänders, so kann
 - a) die Kommission nach Anhörung des Treuhänders von Österreich verlangen, den Treuhänder zu ersetzen, oder
 - b) die Hypo Tirol den Treuhänder nach Genehmigung durch die Kommission ersetzen.
16. Wird der Treuhänder nach Randziffer 15 abberufen, so kann von ihm verlangt werden, seine Tätigkeit so lange fortzusetzen, bis ein neuer Treuhänder seine Tätigkeit aufnimmt, dem der Treuhänder alle relevanten Informationen zu übergeben hat. Der neue Treuhänder wird nach dem Verfahren der Randziffern 1) bis 9) ernannt.
17. Abgesehen von der Abberufung nach Randziffer 15 endet die Tätigkeit des Treuhänders erst, wenn die Kommission ihn von seinen Aufgaben entbunden hat. Die Entlastung wird erteilt, wenn alle Verpflichtungen, mit denen der Treuhänder betraut worden ist, umgesetzt worden sind. Die Kommission kann jedoch jederzeit die erneute Ernennung des Treuhänders verlangen, wenn sich später herausstellt, dass die Maßnahmen nicht vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt worden sind.